



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

22. Jahrgang

Walsleben, 25. Oktober 2023

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.2. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit Anlage

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ in der Gemeinde Dabergotz
- 2.2. Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung (Entwidmung) der Gemeindeverbindungsstraße hinter der Bahnstrecke links (von Kränzlin kommend in Richtung Storbeck) bis zur Schäferei - Ausbau in der Gemeinde Märkisch Linden
- 2.4. Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Vichel

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 30.08.2023
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 26.09.2023
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 11.09.2023
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 04.09.2023
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 16.10.2023
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 18.09.2023
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 31.08.2023

4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Halenbeck, Verf.-Nr. 4003F
- 4.2. Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verf.-Nr. 4001M
- 4.3. Bodenordnungsverfahren Wulfersdorf, Verf.-Nr. 400109, Bekanntmachung des 2. Änderungsbeschlusses

1. Satzungen

1.1. Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1. Allgemeine Vorschriften

Gemäß §§3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL Teil I, S. 286) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg in der zur Zeit geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 16. Oktober 2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, gelegen im Ortsteil Frankendorf.

(2) Der im Ortsteil Frankendorf gelegene Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf waren.

(2) Die Bestattung anderer verstorbener Personen auf dem Friedhof bedarf der Antragstellung durch die Hinterbliebenen an das Amt Temnitz. Das Amt Temnitz entscheidet in Abstimmung mit dem/der Ortsvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, auf dessen Friedhof die Bestattung beantragt wird und erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist das ganze Jahr während der Taghelligkeit geöffnet.

(2) Das Amt Temnitz kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen oder einschränken.

(3) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in

Begleitung Erwachsener betreten.

(5) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Amtes Temnitz sind ausgenommen,

b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,

c) die Friedhöfe und deren Einrichtungen Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen,

f) zu lärmern und zu spielen,

g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

§ 4 Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Wer auf dem Friedhof Grabmale errichtet, versetzt oder gestaltet, muss seiner gewerblichen Anmeldepflicht nachgekommen sein.

(2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben bei Arbeiten auf dem Friedhof die Regelung dieser Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht haben.

(3) Gewerbetreibenden kann auf Antrag bei Arbeiten auf dem Friedhof eine befristete Lagerung von Material bzw. Abstellung von Geräten gestattet werden. Der Antrag ist beim Amt Temnitz zu stellen.

(4) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzcontainer usw.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Gemeindevorrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt.

2. Bestattungsvorschriften und Grabstätten

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls vom Bestatter beim Amt Temnitz anzumelden.
- (2) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Amt Temnitz durch den/die Ortsvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, auf dessen Friedhof sich die Grabstätte befindet.

§ 6 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Storbeck-Frankendorf. An ihnen können nur Nutzungsrechte erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrab, Größe: 2,10 m x 1,00 m,
 - b) Doppelgrab, Größe: 2,10 m x 2,10 m,
 - c) Kindergrab, Größe: 1,60 m x 0,80 m,
 - d) Urnengrab, Größe: 1,00 m x 1,00 m,
 - e) Urnengemeinschaftsgrab
Rasen: 0,50 m x 0,50 m.

§ 7 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 8 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Der Bestattungspflichtige veranlasst auf seine Kosten die Herstellung des Grabes. Die Gräber dürfen nur von ausgebildetem Personal bzw. Bestattungsunternehmen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften hergestellt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber hat von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Urnen bis zur Oberkante dieser mindestens 0,50 m zu betragen.
- (3) Der Abstand zwischen der Aussenkante der Gräber für Erdbestattungen darf 0,30 m nicht unterschreiten.
- (4) Zwischen den Grabstätten dürfen keine Wege angelegt werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten von Nachbargräbern haben im Rahmen einer Bestattung zeitweilige Veränderungen auf ihren Grabstätten zu dulden. Der vorhergehende Zustand ist durch den

Verantwortlichen wieder herzustellen.

§ 9 Anlage, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet, dauernd in einem verkehrssicheren Zustand und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 12 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß in Stand zu halten. Der Nutzungsberechtigte kann diese Aufgabe selbst durchführen oder einen Dritten beauftragen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (5) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 1,20 m); dies gilt auch für bereits vorhandene großwüchsige Bäume und Sträucher mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen (höher als 1,20 m),
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (7) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel schriftlich durch das Amt Temnitz aufgefordert.
- (8) Für die laufende Unterhaltung von Grabstätten gelten die Absätze 1 bis 7 analog.
- (9) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz

schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Amt Temnitz berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder der sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Amt Temnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

(10) Die gärtnerische Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der Urngemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

§ 10 Belegung der Gräber

(1) Jede Einzelgrabstelle darf innerhalb der Ruhezeit für keine weitere Erdbestattung genutzt werden.

(2) Auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstelle können zusätzlich bis zu zwei Urnen zugebettet werden. Ein Grab darf nur neu belegt oder anderweitig verwendet werden, wenn die Ruhezeit nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist entsprechend zu verlängern, so dass zusätzlich die Ruhezeit von 20 Jahren garantiert ist.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes Temnitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden durch ein hierfür zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von auftretenden Schäden, die im Rahmen der Umbettung an angrenzenden Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller auszugleichen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§12 Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung verliehen und entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde durch das Amt Temnitz.

(2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der allgemeinen Ruhezeit verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist beim Amt Temnitz durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.

(3) Wird bei einer weiteren Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte die Nutzungszeit durch die allgemeine Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung zu verlängern.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Die Grabstätte ist der Gemeinde beräumt zu übergeben. Hierbei sind Grabmale, Bepflanzung und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die beräumte Grabstelle ist mit Mutterboden zu befüllen und mit Rasen ein zu säen.

§ 13 Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales

(1) Die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales ist mit der Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erteilt.

(2) Das Grabmal ist in Bezug auf Größe und Material der auf den kommunalen Friedhöfen gebräuchlichen Ortsüblichkeit anzupassen.

(3) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend fachgerecht zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 14 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften des § 9 dieser Satzung hergerichtet oder unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes Temnitz die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Amt Temnitz das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten, soweit bekannt, abräumen und einebnen lassen.

3. Schlussvorschriften**§ 15 Benutzung der Trauerhallen**

Das Öffnen und Schließen sowie die Ausschmückung der Trauerhalle für weltliche und religiöse Trauerfeiern obliegt den Hinterbliebenen oder einem von ihnen beauftragten Dritten. Die Trauerhalle darf von Unbefugten nicht betreten werden.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung ihres Friedhofes und deren Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

§ 17 Haftung

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

1.2. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Ortsteil Frankendorf (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 25.01.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 17. Oktober 2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 16. Oktober 2023 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 17. Oktober 2023

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I, Nr. 21), der

§§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I, Nr. 24), hat die Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 16. Oktober 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihres Friedhofes in Frankendorf sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes in Frankendorf und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der

Antragstellung.

- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 12.10.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird ausgefertigt.

Walsleben, 17. Oktober 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 16. Oktober 2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 17. Oktober 2023

gez. Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in Frankendorf vom 16. Oktober 2023

folgend

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes		
1.1	Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	395,00 €
1.2	Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	445,00 €
1.3	Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	316,00 €
1.4	Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	402,00 €
1.5	Nutzung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege <u>ohne</u> Namensgravur in Stele)	20 Jahre	385,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes		je Jahr genehmigter Verlängerung Gebühr
2.1	Einzelgrabstelle		18,00 €
2.2	Doppelgrabstelle		20,00 €
2.3	Kindergrabstelle		15,00 €
2.4	Urnengrabstelle		20,00 €
3.	sonstige Gebühren		
3.1	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung) Namensgravur bzw. Bronzeschild für Stele - entsprechend des aktuellen Preisniveau des ausführenden Unternehmens		100,00 €
3.3	Grabnutzungsurkunde		10,00 €
3.4	Verwaltungsaufwand		43,00 €
3.5.	Zubettung einer Urne in eine belegte Einzel- bzw. Doppelgrabstelle		75,00 €

2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ in der Gemeinde Dabergotz

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.09.2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ in der Gemeinde Dabergotz (Stand Juli 2023) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand Juli 2023) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Kastanienallee, südwestlich der Kreisstraße K 6808 (Temnitz-Park- Chaussee) und nördlich des Landwehrgrabens am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Dabergotz und umfasst ca. 13,5 ha. Bei der im Jahre 2015 begonnenen grundsätzlichen Überarbeitung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz sind diverse planungsrechtliche Probleme bzw. Mängel im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 deutlich geworden, welche im Rahmen der Änderungsplanung nun geheilt werden. Die vorhandene Wohnnutzung an der Bahnhofstraße ohne Trennung zu der dicht heranrückenden

gewerblichen Nutzung war ebenso problematisch, wie der Wunsch einem örtlichen landwirtschaftlichen Betrieb eine Standortsicherung zu bieten. Im Laufe des Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 hat das in Rohrlack ansässige Unternehmen, die Landkorb GmbH und Co. KG, die ehemaligen Baufelder 46 und 47 (jetzt: 1.1, 1.2, 1.3, 1.4) im Temnitzpark erworben. Um dem konkreten Ansiedlungswunsch des Unternehmens gerecht zu werden und unter Berücksichtigung der aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind die Festsetzungen in der Änderungsplanung angepasst worden. Bestimmte Inhalte des Vorentwurfes wie die geplante Ansiedlung eines Feuerwehrstandortes im Gewerbegebiet wurden hingegen obsolet.

Die Planunterlagen werden für die Dauer der öffentlichen Auslegung (06.11.2023 bis 08.12.2023) auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen von Montag, dem 06.11.2023 bis zum Freitag, dem 08.12.2023 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu folgenden Zeiten

- Montag: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr,
- Dienstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr,
- Mittwoch: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de bzw. info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Anderenfalls per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben oder per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen, die Postanschrift sowie die E-Mailadresse der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

1. Im Umweltbericht als eigenständiger Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Bedeutung der Schutzgüter im Bestand • die Vorgaben aus der schalltechnischen Untersuchung werden in der Änderungsplanung festgesetzt (Vermeidungsmaßnahme) • die Änderungsplanung verursacht keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild
Schutzgut Pflanzen/Biotop	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen

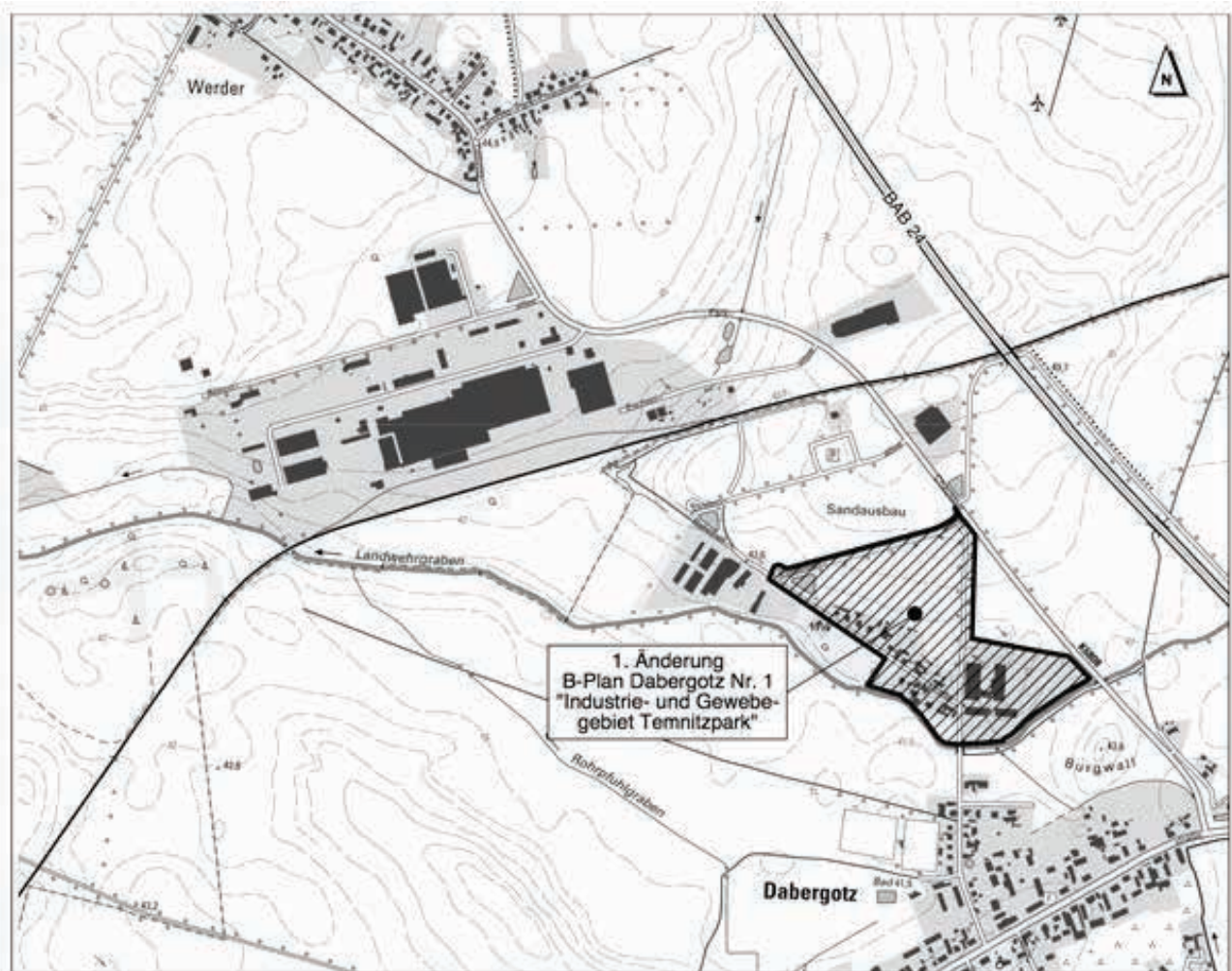
	<ul style="list-style-type: none"> • gesetzlich geschützte Biotop und geschützte Landschaftsbestandteile werden in die Planung integriert und zum Erhalt festgesetzt (Vermeidungsmaßnahmen) • überplant werden flächige Biotop von allgemeiner Bedeutung • die Änderungsplanung verursacht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/Biotop
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • die Belange des Artenschutzes sind in einem gesonderten Fachgutachten (AFB) bearbeitet worden • Untersuchungsbedarf für Amphibien und Reptilien besteht nicht; für Brutvögel erfolgten Erfassungen • Nachweis der Feldlerche gelang nicht • Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen aus dem AFB tritt mit Umsetzung des Vorhabens kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Bedeutung des Schutzgutes im Bestand • Die Änderungsplanung bereitet im Vergleich zur ursprünglichen Bebauungsplanung keine Mehrversiegelungen vor; es erfolgt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden.
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Konflikte hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten
Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Bodendenkmal: Das Plangebiet tangiert die Bodendenkmäler 100.097 (mittelalterlicher/ neuzeitlicher Dorfkern) und 100.101 (Landwehrgraben des Mittelalters); eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist ggf. im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beantragen
2. umweltrelevante Hinweise aus den	Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>Hinweise zur/zum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfumfang Umweltbericht • Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung • Untersuchungsumfang Arteninventar • Immissionsschutz • Waldbestand • Denkmalschutz (Bodendenkmäler) • Landwehrgraben als ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer • vorbeugenden Brandschutz • Ver- und Entsorgung
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	keine
3. Gutachterliche Informationen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zur 1. Änderung des B-Planes Dabergotz Nr. 1, erstellt durch das Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Daniel Meisel, 16816 Neuruppin, Stand 06/2023

	<ul style="list-style-type: none"> • Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des B-Planes Dabergotz Nr. 1" der Gemeinde Dabergotz, erstellt durch LÄRMKONTOR GmbH, 22767 Hamburg, Stand 11.03.2023
--	---

Ein Lageplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark“ ist nachfolgend dargestellt.

Walsleben, 09. Oktober 2023

gez. Thomas Kresse, Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2.2. Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat am 26.09.2023 den Vorentwurf zum Bebauungsplan Dabergotz Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“ (Stand Juli 2023)

gebilligt. Darüber hinaus wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat

beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung der Planvorentwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des „Industrie- und Gewerbegebietes Temnitzpark“ im nördlichen Teil der Gemeinde Dabergotz, nördlich der Lindenallee. Mit einer Größe von 0,73 ha schließt es die Flurstücke 174, 194, 195, 197, 204 – 216 der Flur 2 der Gemarkung Dabergotz ganz oder teilweise ein.

In der am 14.11.1997 als Satzung beschlossenen Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 war eine ca. 6.200 qm große Fläche als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt worden. Ein tatsächlicher Bedarf an dieser großzügig hergestellten Parkplatzfläche ist bis heute nicht zu verzeichnen. Der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks, welches im Ursprungsbebauungsplan als Industriegebiet festgesetzt ist, hat den Bedarf angemeldet diese Fläche für eine Betriebserweiterung nutzen zu können. Planungsziel ist daher die Festsetzung eines Industriegebietes (GI) gemäß § 9 BauNVO, damit die derzeitige öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ inmitten der als Industriegebiet festgesetzten Baufelder 41 – 43 im B-Plan Dabergotz Nr. 1 als gewerbliche Baufläche vermarktet werden kann.

Die Planunterlagen werden für die Dauer der öffentlichen Auslegung (06.11.2023 bis 08.12.2023) auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen/Bauleitpläne eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://blp.brandenburg.de> zur Verfügung.

Die Planunterlagen liegen auch von Montag, dem 06.11.2023 bis zum Freitag, dem 08.12.2023 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu folgenden Zeiten
Montag: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Mittwoch: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr,

Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de bzw. info@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Anderenfalls per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben oder per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen, die Postanschrift sowie die E-Mailadresse der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

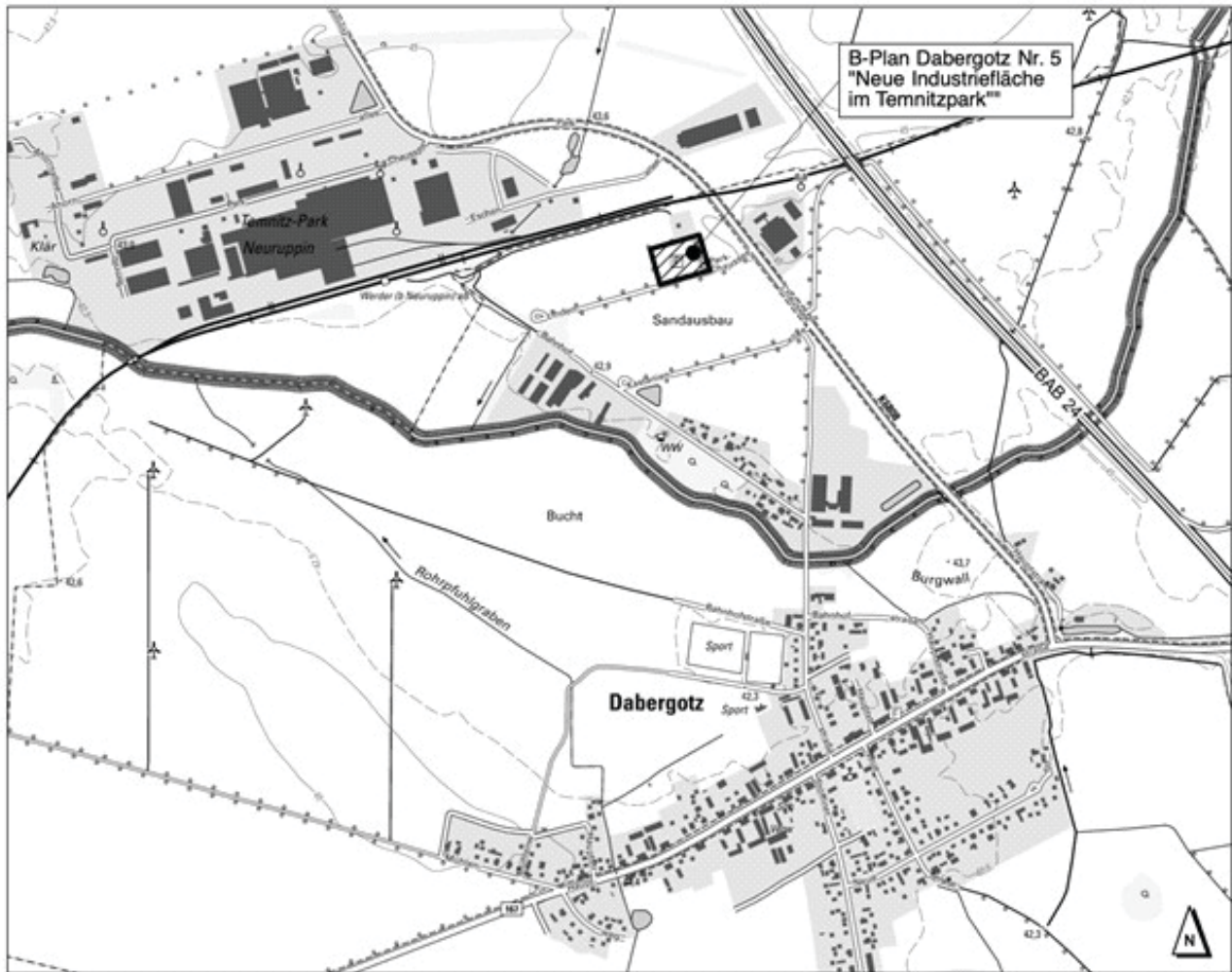
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ein Lageplan zum Bebauungsplan Dabergotz Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“ ist nachfolgend dargestellt.

Walsleben, 06. Oktober 2023

gez. Thomas Kresse, Amtsdirektor

Lageplan zum Bebauungsplan Dabergotz Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“:



2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung (Entwidmung) der Gemeindeverbindungsstraße hinter der Bahnstrecke links (von Kränzlin kommend in Richtung Storbeck) bis zur Schäferei – Ausbau in der Gemeinde Märkisch Linden

Gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 538), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18,

Nr. 37, S. 3), wird die Gemeindeverbindungsstraße hinter der Bahnstrecke links (von Kränzlin kommend in Richtung Storbeck) bis zur Schäferei – Ausbau in der Gemeinde Märkisch Linden teilentwidmet.

Lage: auf vermessenen und nicht vermessenen Teilflächen der aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Kränzlin

Flur	Flurstücke
8	138
9	99, 96, 93



Im Amtsblatt Nr. 4 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 28.06.2023 wurde die beabsichtigte Teileinziehung der vermessenen und nicht vermessenen Teilflächen der genannten Flurstücke veröffentlicht. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung nicht eingereicht.

Mit der Teileinziehung wird der Gemeingebrauch teilweise entzogen und somit auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise beschränkt.

Es erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:

Fahrzeuge aller Art, auch von Tieren bewegte, außer land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie der Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens. Von der Teileinziehung bleiben unberührt: Radverkehr, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

Die Teilziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 8 Abs.1 Satz 3 BbgStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung (Entwidmung) kann

innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Walsleben, den 18.09.2023

gez. Thomas Kresse

Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 15.05.2023 zur Teileinziehung der Gemeindeverbindungsstraße hinter der Bahnstrecke links (von Kränzlin kommend in Richtung Storbeck) bis zur Schäferei – Ausbau in der Gemeinde Märkisch Linden, wird die Teileinziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Walsleben, 18.09.2023

gez. Thomas Kresse

Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2.4. Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Vichel

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Vichel hat am 27.09.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Vichel ist gemäß § 10 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Vichel" (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Vichel, Dorfstraße 22, 16845 Temnitztal Ortsteil Vichel. Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Vichel

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemarkung Vichel, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgegliederten Grundflächen.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft, Jagdkataster

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in

dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe, deren Nutzungsart und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Erstellung und Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorstand aus. Einsicht ist zu gewähren, wenn dies für die Wahrnehmung der Rechte des Jagdgenossen erforderlich ist. Dies ist durch den Jagdgenossen glaubhaft zu machen.

(3) Wer durch den Erwerb von Grundflächen Jagdgenosse wird, oder wer als Jagdgenosse Flächen hinzuerwirbt, hat dies dem Vorstand unter Vorlage geeigneter Unterlagen unverzüglich nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere aktuelle Grundbuchauszüge, Eintragungsmittelungen des Grundbuchamts, Erbscheine oder notarielle Testamente mit Eröffnungsvermerk des Nachlassgerichts, aus denen sich die Eigentümerstellung unzweifelhaft ergibt. Jagdgenossen haben die Veräußerung eines Grundstücks oder die Änderung der Nutzungsart eines Grundstücks, insbesondere wenn es durch die Änderung die Eigenschaft verliert, bejagbar zu sein, ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Jagdgenossen, die die vorgenannten Pflichten verletzen, können sich bei Abstimmungen und bei der Auszahlung des Reinertrages nicht darauf berufen, dass das Jagdkataster in Hinblick auf ihre Person unrichtig ist.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens auf den bejagbaren Flächen des Jagdbezirkes.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6 Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Ihr obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen („doppelte Mehrheit“) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand, für jedes Mitglied des Jagdvorstandes einen Vertreter und die weiteren nach dieser Satzung bestimmten Funktionsträger und
2. wenigstens einen Prüfer für das Kassen- und Haushaltswesen (Rechnungsprüfer).

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,

12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung,
13. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
14. die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Inanspruchnahmen von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
15. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
16. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3, 6, 7, 8, 9 und 15 können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 7 Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Nicht geschäftsfähige Mitglieder und Mitglieder, die juristische Personen oder Körperschaften sind, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Alle Jagdgenossen können sich nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist in Schriftform zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten spätestens vor Beginn der Versammlung durch den Bevollmächtigten vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch dann einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen oder eine beliebige Anzahl von Jagdgenossen, die wenigstens ein Viertel der bejagbaren Fläche vertreten, die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu

setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Satzung. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Die Leitung der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand kann - auch für einzelne Tagesordnungspunkte - einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 8 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Dies gilt auch bei Wahlen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst, wobei eine Stimmliste zu führen ist. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) mindestens fünf Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses wenigstens für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(4) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft. Davon ist ausgenommen die Beschlussfassung über die Vergabe des Jagdausübungsrechts.

(5) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der bejagbaren Fläche des Jagdbezirks nicht überschreiten.

(6) Über den wesentlichen Hergang der Versammlung und insbesondere die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss auch hervorgehen, welche Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche jeweils von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im

Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; In diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(5) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sind durch die Jagdgenossenschaft zu erstatten. Die Erstattung kann aufgrund eines Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung auch durch eine angemessene Pauschale erfolgen.

(6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Jagdgenossenschaft beschränkt sich auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Ein Mitglied des Jagdvorstandes kann sich nur von einem anderen Mitglied des Jagdvorstandes und nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Bei Rechtsgeschäften, für die durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, ist es zu deren Wirksamkeit erforderlich, dass in der Vertragsurkunde auf die Bevollmächtigung ausdrücklich hingewiesen wird. Mitglieder des Jagdvorstandes können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) nur im Einzelfall befreit werden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten

und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und die Ausführung des Haushaltsplanes;
2. die Anfertigung der Jahresrechnung;
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren oder bei Gerichtsverfahren. Soweit die Jagdgenossenschaft in einem Befriedungsverfahren gemäß § 6a BJagdG Beteiligte ist, hat der Jagdvorstand im Verwaltungsverfahren darauf hinzuwirken, dass der Jagdbezirk in seinem bisherigen Bestand erhalten bleibt und insbesondere eine Befriedung von Flächen nach § 6a BJagdG unterbleibt, soweit die Jagdgenossenschaftsversammlung zuvor nichts hiervon abweichendes beschlossen hat.

(4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit einschließlich der Zeit der geschäftsführenden Tätigkeit nach § 9 Abs. 3 Satz 3 abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der

vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(6) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei der Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen und der Beschluss nicht auszuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Jagdvorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und den Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

§ 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört, Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds ist oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat, oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens zwei Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 13 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

(2) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft abzüglich der laufenden Kosten und der Kosten der Verwaltung (Reinertrag) sind an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zur Auszahlung möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(3) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes notwendig ist.

(4) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Jagdgenossenschafts-

versammlung. Der Reinertrag wird unbar ausgezahlt. Für Überweisungen ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen ein in Euro geführtes Konto des SEPA-Raums anzugeben. Soweit für Überweisungen Kosten entstehen, sind diese vom Jagdgenossen zu tragen und werden vom anteiligen Reinertrag in Abzug gebracht.

(5) Ansprüche des Jagdgenossen gegen die Jagdgenossenschaft verjähren entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 14 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Alle Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹) und entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ zu bewirken. Bei Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 BbgJagdG ist auf die Genehmigung der unteren Jagdbehörde hinzuweisen.

(2) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 07.03.2001 außer Kraft.

(3) Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung ein vollständiger und nach der alten Satzung gewählter Jagdvorstand besteht, führt dieser als Übergangsvorstand die Geschäfte der Jagdgenossenschaft bis zum 31. März 2027 fort, egal für welche Amtszeit die Mitglieder des Vorstandes nach der alten Satzung gewählt wurden. Es gelten § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt kein neuer Vorstand gewählt wird. Werden die Geschäfte der Jagdgenossenschaft bei Inkrafttreten dieser Satzung durch einen Notvorstand geführt, endet die Amtszeit

verbliebener gewählter Vorstandsmitglieder mit Inkrafttreten dieser Satzung. Durch den Notvorstand ist eine Wahl nach dieser Satzung zu veranlassen.

(4) Der nach der alten Satzung gewählte Kassenführer führt ab Inkrafttreten dieser Satzung seine Aufgaben nach Maßgabe der Weisungen des Vorstandes fort, soweit der Vorstand seine Aufgaben nicht selbst übernimmt. Bei Übernahme der Geschäfte durch den Vorstand endet dessen Amtszeit mit der Übernahme, ansonsten endet sie am 31. März 2025

Der erste Haushaltsplan nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 ist für das Geschäftsjahr, das dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

Bekanntmachungsverordnung der Satzung:
Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Vichel,
Vorsitzender Elmar im Brahm

Bekanntmachungsanordnung
Die am 27.09.2023 beschlossene Satzung/Änderung

der Satzung der Jagdgenossenschaft Vichel, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 10.10.2023 wird gemäß § 10 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) i. V. m. § 1 ff. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) öffentlich bekannt gemacht.

Vichel, 27.09.2023

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Vichel

gez. Elmar im Brahm
(Vorsitzender)

gez. A. Schulz
(Beisitzer)

gez. Martin Bunk
(Beisitzer)

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 30. August 2023

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 23/2023 - Auftragsvergabe für die Erneuerung des Schulhofes und der Sportanlagen der Grundschule am Burgwall in 16845 Temnitztal, Ortsteil Wildberg, Los 4: Errichtung einer Rampe/FFW-Zufahrt/Bringebereich

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung des Schulhofes und der Sportanlagen der Grundschule am Burgwall in Wildberg für das Los 4: Errichtung einer Rampe/FFW-Zufahrt/Bringebereich an das Unternehmen Perleberger Tiefbau GmbH aus Perleberg zu erteilen.

Beschluss 24/2023 - Auftragsvergabe für die Erneuerung des Schulhofes und der Sportanlagen der Grundschule am Burgwall in

16845 Temnitztal, Ortsteil Wildberg, Los 5: Pflanzungen

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Zuschlag für die Erneuerung des Schulhofes und der Sportanlagen der Grundschule am Burgwall in Wildberg für das Los 5: Pflanzungen an das Unternehmen AGRAR Z Agrarhandel & Dienstleistung Denny Herkt aus 16792 Zehdenick, Ortsteil Zabelsdorf zu erteilen.

Beschluss 25/2023 - Unterbringung von Fundtieren – Vertragsabschluss mit dem Tierheim Papenbruch

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt dem Vertragsabschluss mit dem Tierheim Papenbruch zur Unterbringung und Betreuung von Fundtieren aus dem Amt Temnitz zu.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 26. September 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 21/2023 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz (Zwischenabwägung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen und Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab und beschließt die 53-seitige Vorlage mit den Einzelbeschlussvorschlägen in seiner Gesamtheit als Zwischenabwägung.

Beschluss 22/2023 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ mit der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand Juli 2023), billigt den Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht (Stand Juli 2023) und bestimmt, die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zu beteiligen. Zusätzlich zur

Veröffentlichung im Internet sind die Entwurfsunterlagen in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz öffentlich auszulegen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung im Internet sowie die Informationen zur öffentlichen Auslage im Amtsblatt des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 23/2023 - Beschluss über den Vorentwurf und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Dabergotz Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“ der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 5 „Neue Industriefläche im Temnitzpark“ (Stand Juli 2023), billigt den Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand Juli 2023) und bestimmt, die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen sowie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zu beteiligen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Vorentwurfsunterlagen in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz öffentlich auszulegen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung im Internet sowie die Informationen zur öffentlichen Auslage im Amtsblatt des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 26/2023 - Grundsatzbeschluss: Erweiterung Temnitzpark,

hier: Innovationsprojekt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, dass sie bereit ist, im Südosten der Ortslage von Dabergotz, westlich der BAB A 24 in einem

bis zu ca. 230 ha großen Bereich durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und der parallelen Flächennutzungsplanänderung die Realisierung eines „grünen und innovativen Industrie- und Gewerbegebietes, (sog. Temnitzparkerweiterung), als „Bildungs- und Innovationscampus“ planungsrechtlich zu ermöglichen.

Das Amt Temnitz wird beauftragt, Gespräche und

Verhandlungen mit den entsprechenden Behörden auf kommunaler, kreislicher und Landesebene aufzunehmen, um hier eine Abweichung von den bisherigen Zielen des LEP HR zu erreichen. Das Amt Temnitz stellt sicher, dass alle Inhalte des Innovationsprojektes – zu gegebener Zeit – der Bevölkerung vor Ort umfassend und transparent vorgestellt werden.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 24/2023 - Abschluss Mietvertrag mit dem Turn- und Sportverein Dabergotz 1929 e. V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den Mietvertrag zwischen dem TuS Dabergotz 1929 e. V. und dem Amt Temnitz, handelnd für die Gemeinde Dabergotz. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und Durchführung beauftragt.

Beschluss 25/2023 - Auftragsvergabe für die Errichtung eines Gemeindezentrums, Zur Festwiese 2, 16818 Dabergotz, Los 8: Tischlerarbeiten – mobile Raumtrennwand

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hebt den Beschluss-Nr.: 32/2022 vom 03.05.2022 auf und beschließt, den Zuschlag für eine mobile Raumtrennwand an das Unternehmen Schindler Faltsysteme aus Hainichen zu erteilen.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 11. September 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 14/2023 - Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH, hier: Benennung des 2. Mitgliedes der Gemeinde Märkisch Linden im Aufsichtsrat

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, Herrn Olaf Müller als 2. Mitglied der Gemeinde Märkisch Linden für den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mbH zu benennen.

Beschluss 18/2023 - Haushalt 2023 der Gemeinde Märkisch Linden – außerplanmäßige Auszahlung für die Beschaffung von 3 Geschwindigkeitstafeln

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Beschaffung von 3 Geschwindigkeitstafeln und somit die außerplanmäßige Auszahlung i. H. v. 10.400 € aus den Minderauszahlungen zu finanzieren.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 15/2023 - Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Versorgungsnetz Gas (Wegenutzungsvertrag) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden nimmt das Angebot von der E.DIS Netz GmbH an und beauftragt den Amtsdirektor des Amtes Temnitz mit dem Abschluss Konzessionsvertrages für das Versorgungsnetz Gas (Wegenutzungs-

vertrag) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Beschluss 16/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kränzlin, Flur 5, Teilfläche des Flurstückes 310

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden lehnt die Verpachtung der Teilfläche des Flurstückes 310 der Flur 5 in der Gemarkung Kränzlin ab.

Beschluss 17/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Gottberg, Flur 2, Flurstücke 3 und 91

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem Tausch von Teilflächen in der Flur 2 der Gemarkung Gottberg zu.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 4. September 2023

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 04/2023 - Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Versorgungsnetz Gas (Wegenutzungsvertrag) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nimmt das Angebot von der E.DIS Netz GmbH an und beauftragt den Amtsdirektor des Amtes Temnitz mit dem Abschluss Konzessionsvertrages für das Versorgungsnetz Gas (Wegenutzungsvertrag) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für einen Zeitraum von 20 Jahren.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 16. Oktober 2023

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 05/2023 - Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

Beschluss 06/2023 - Beschlussfassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 18. September 2023

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 12/2023 - Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Versorgungsnetz Gas (Wegenutzungsvertrag) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt das Angebot von der E.DIS Netz GmbH an und beauftragt den Amtsdirektor des Amtes Temnitz mit dem Abschluss Konzessionsvertrages für das Versorgungsnetz Gas (Wegenutzungsvertrag) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Beschluss 13/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstücke 651 und 652

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell lehnt die Veräußerung der Flurstücke 651 und 652 der Flur 4 in der Gemarkung Rägelin ab.

Beschluss 14/2023 - Vermögenszuordnung von 4 Flurstücken in der Gemarkung Rägelin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 30. August 2023

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 27/2023 - Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Versorgungsnetz Gas (Wegenutzungsvertrag) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal nimmt das Angebot von der E.DIS Netz GmbH an und beauftragt den Amtsdirektor des Amtes Temnitz mit dem Abschluss Konzessionsvertrages für das Versorgungsnetz Gas (Wegenutzungsvertrag) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Beschluss 28/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 488/579

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Verpachtung der Teilflächen der

Flurstücke 488 und 579 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg.

Beschluss 29/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 256/4

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal befürwortet die Option, die genannte Teilfläche zur Verpachtung anzubieten.

Beschluss 30/2023 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Küdow, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 145 und 273

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Verpachtung der Teilflächen der Flurstücke 145 und 273 der Flur 1 in der Gemarkung Küdow.

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Bekanntmachung der Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Halenbeck, Verf.-Nr. 4003F

Im Bodenordnungsverfahren Halenbeck, Verf.-Nr. 4003F wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung

nach § 149 FlurbG liegen vor. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in dem Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, 14.08.2023

im Auftrag

gez. Matthias Benthin

4.3. Bekanntmachung der Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verf.-Nr. 4001M

Im Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verf.-Nr. 4001M wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung

nach § 149 FlurbG liegen vor. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in dem Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, 14.08.2023

im Auftrag

gez. Matthias Benthin

4.4. Bekanntmachung des 2. Änderungsbeschlusses zum Bodenordnungsverfahren Wulfersdorf, Verf.-Nr. 400109

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 09.06.2009 und 1. Änderungsbeschluss vom 16.06.2014 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Wulfersdorf, Verf.-Nr. 400109 wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet:

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet: Land Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Stadt Wittstock/Dosse

Gemarkungen	Flur	Flurstück(e)
Niernerlang	101	61, 62, 63, 65
Niernerlang	110	112
Wulfersdorf	101	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
Freyenstein	105	170

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 53,9114 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen: Land Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemeinde Heiligengrabe

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Blesendorf	5	221
Land Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Stadt Wittstock/Dosse		
Gemarkungen	Flur	Flurstück(e)
Niemerlang	5	364
Niemerlang	6	210
Wittstock	26	55
Wittstock	27	31
Wulfersdorf	1	386, 387, 390
Wulfersdorf	2	488, 490, 492, 511, 513, 515, 517, 519, 521, 522, 524, 532, 534, 539, 540, 542, 544, 552, 557, 558
Wulfersdorf	6	105, 108, 110
Wulfersdorf	8	131

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 9,5470 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2720 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte auf Seite 28 dargestellt.

2. Beteiligte:

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet

gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft:

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wulfersdorf“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Auf Verlangen der oberen

Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums:

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit Landes kulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der

Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem 1. Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens:

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Gründe:

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Aus dem benachbarten BOV Freyenstein werden Flurstücke der Gemarkung Wulfersdorf zum BOV hinzugezogen, um eine bessere Arrondierung für die betroffenen Flurstückseigentümer zu erreichen. Darüber hinaus wird das Flurstück 112, Flur 110, Gemarkung Niemerlang wegen der Eintragung eines Wegerechtes zugezogen. Das Flurstück 73, Flur 3, Gemarkung Niemerlang ist bereits durch die Verfahrensabgrenzung für das Verfahrensgebiet vorgesehen und somit hinzuzuziehen. Aus dem Verfahren entlassen werden Flurstücke aus der Gemarkung Wulfersdorf, da sie zur Ortslage Wulfersdorf gehören und für die

Verfahrensbearbeitung nicht benötigt werden. Die weiteren Flurstücke sind überhängige Straßen- und Wegeflurstücke, die im Zuge der Herstellung der Verfahrensgrenze entstanden sind und für die weitere Bearbeitung nicht mehr benötigt werden.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten:

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen

auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e in 16816 Neuruppin erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, 10.08.2023

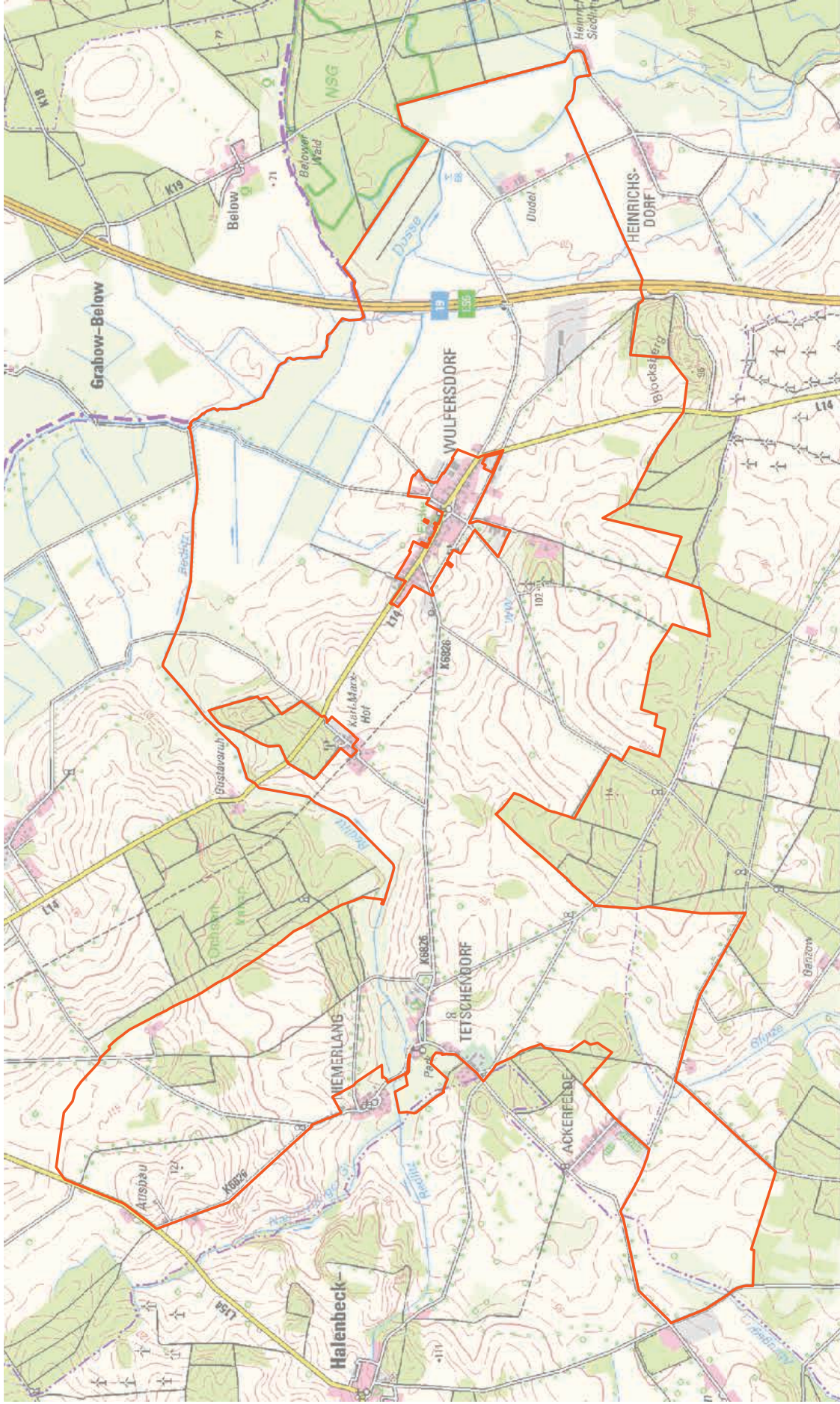
im Auftrag
gez. Bertram Allert

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 200 Exemplaren und liegt in der Amtsverwaltung sowie in den Grundschulen im Amtsbereich zur Mitnahme aus. Zusätzlich kann das Amtsblatt unter www.amt-temnitz.de > Politik & Verwaltung > Amtsblatt eingesehen werden. Eine Aufnahme in den E-Mail-Newsletter ist möglich. Auf Antrag und gegen Vorkasse der aktuellen Portokosten kann das Amtsblatt vom Herausgeber an Bürger:innen zugeschickt werden.



Legende

▭ NB Verfahrensgbiet



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Fehrbellner Straße 46, 16816 Neuenpin

**Land Brandenburg
Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Prignitz**

Gebietskarte zum 2. Änderungsbeschluss

BOV Wulfersdorf Verf.-Nr.: 400109

Bearbeitungsgrundlagen und Quellen:
Gebietsdaten, Landschaftsdaten,
DTK / DOP20C. © GeoBasis-DE/LGB 2023
Maßstab: 1:30.000
Anlage zum 2. Änderungsbeschluss vom
10.08.2023